

Auszüge aus AV Schulbesuchspflicht (Stand 24.03.2024)

§ 2 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund für ein zeitgleich stattfindendes Ereignis von der Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Das Schulverhältnis bleibt bestehen. Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächenin Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
- e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung nach Absatz 1 kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers dies rechtfertigt.

(4) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden.

(6) Beurlaubungen sind zeitlich zu begrenzen. Längere Beurlaubungen können nur gewährt werden, wenn dies insbesondere aufgrund des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers

§ 3 – Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Damit das Fehlen nicht als unentschuldig gewertet wird, muss die Schule vorher schriftlich informiert sein. Unterrichtsfreie Tage sind für:

- a) evangelische Schülerinnen und Schüler: - 31. Oktober (Reformationstag), - Buß- und Betttag,
- b) katholische Schülerinnen und Schüler: - 06. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn), - Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis); - 01. November (Allerheiligen),
- c) jüdische Schülerinnen und Schüler: - Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage; - Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag;- Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage;- Schemini Azeret (Schlussfest) - ein Tag;- Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude) – ein Tag;- Pessach (Passahfest) - vier Tage;- Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage,
- d) muslimische Schülerinnen und Schüler: - erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr);- erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha)

(2) Schülerinnen und Schüler, die anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage (z.B. orthodoxes Weihnachtsfest am 6. beziehungsweise 7. Januar, Welthumanistentag am 21. Juni, Tag der Aşure) auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben. Gleiches gilt für muslimische Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen Gründen das Ramadan- und/oder Opferfest einen Tag nach dem Datum, welches durch Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 1 Satz 5 bekannt gegeben wird, feiern wollen. Diese muslimischen Schülerinnen und Schüler müssen an dem in der Verwaltungsvorschrift genannten Tag die Schule besuchen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 - Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen

(1) Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage - entscheidet die klassenleitende Lehrkraft. Ausgenommen sind Beurlaubungen nach § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 3 Absatz 2 und 3 sowie regelmäßige stundenweise Beurlaubungen (mehr als drei Termine). Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung an sich ziehen.

(2) Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage, über Beurlaubungen nach § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 3 Absatz 2 und 3 sowie über regelmäßige stundenweise Beurlaubungen (mehr als drei Termine) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft.

§ 8 – Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund

(1) Die Schulleiterin kann Schülerinnen und Schüler auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an bestimmten Unterrichts- oder sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes).

(2) Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtseinheit oder schulischen Veranstaltung für eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem persönlichen Grund unzumutbar ist. Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt.

§ 10 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis zu setzen. Die Schule legt die Form der Mitteilung fest und kann die Uhrzeit bestimmen, bis zu der diese vorliegen muss.

(2) Bei einem längerem Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.

(3) In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit).